



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 216/2023/2024

07.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 07.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines nicht ausreichenden Ordnungsdienstes gemäß § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, jeweils i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Eintracht Braunschweig und dem VfL Osnabrück GmbH am 11.11.2023, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Dem Antrag auf Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 6.500,- Euro für einen Becherwurf und das Betreten des Spielfeldes durch drei Personen hat Eintracht Braunschweig nicht zugestimmt. Der Klub trägt vor, dass sich zwei Personen als sog. Fahnenwachen mit Genehmigung des Klubs im Innenraum aufgehalten hätten, keine der betreffenden Personen habe das Spielfeld betreten. Diese Personen seien ohnehin Osnabrücker Anhänger gewesen, deren Verhalten Eintracht Braunschweig nicht zugerechnet werden könne.

Diesen Ausführungen kann zum Teil gefolgt werden.

Nach ergänzender telefonischer Anhörung des DFB-Sicherheitsbeobachters und des Spielbeobachters des DFB-Kontrollausschusses kann mit hinreichender Sicherheit allenfalls festgestellt werden, dass sich lediglich eine im Innenraum befindliche Person unbefugt dort

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



aufgehalten hatte. Die Einlassung von Eintracht Braunschweig, dass sich zwei dieser Personen mit Genehmigung (als Fahnenwachen) dort aufhielten, ist nicht zu widerlegen. Ebenso ist nicht mehr feststellbar, dass eine dieser Personen das Spielfeld betreten hätte. Das unerlaubte Betreten des Innenraumes stellt allerdings bereits einen Verstoß gegen die Ordnungs- und Absicherungsmaßnahmen im Innenraum nach dar, für die der Heimverein nach § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich ist. Auf die Zuordnung dieser Person zu Heim- oder Gastverein und einer (verschuldensunabhängigen) Zurechnung unsportlichen Verhaltens kommt es dabei nicht an.

Mit diesen Maßgaben geht das DFB- Sportgericht - anders als der Kontrollausschuss - davon aus, dass hier insgesamt die standardisierte Bewertung nach dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften zur Strafbemessung nicht geeignet ist. Vielmehr ist im Rahmen einer Abwägung der allgemeinen für und gegen den Klub sprechenden Strafzumessungskriterien insbesondere zu berücksichtigen, dass durch Becherwurf und Platzbetretung eine konkrete Gefährdungslage nicht eingetreten ist und weitere Störungen ausgeblieben sind. Daher ist - im summarischen schriftlichen Verfahren - unter wohlwollender Berücksichtigung der Angaben des Vereins eine Reduzierung der beantragten Sanktion und die Verhängung einer Geldstrafe von 1.500,- Euro vertretbar und angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

22.01.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA und der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA am 11.11.2023 in Braunschweig

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Aus dem Braunschweiger Fanblock wurde ein leerer Becher in Richtung Gästebank geworfen. Weiterhin betraten drei Personen das Spielfeld, nachdem sich die Osnabrücker Spieler nach dem Aufwärmen vor den Gästeblock begeben hatten.

Das Werfen von Gegenständen sowie das unerlaubte Betreten des Spielfeldes stellen eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und



Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für Werfen von Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro vor. Für das unerlaubte Eindringen von Personen auf das Spielfeld ist je Person eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 6.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 02.02.2024, 12.00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –